

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 493

Bern, 24. Dezember 2025

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid
Volz, Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Wechsel amtliche Verteidigung

Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das
Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei (schwerer Fall)

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwalt-
schaft für Besondere Aufgaben vom 6. Oktober 2025
(BA 23 1265)

Erwägungen:

1. Gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wird ein Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) und Geldwäscherei (schwerer Fall) geführt. Am 24. Mai 2023 übernahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren. Nachdem der Beschwerdeführer in die Schweiz ausgeliefert worden war, erfolgte am 27. Juni 2025 die Hafteröffnungseinvernahme, wobei sich der Beschwerdeführer mit der Beordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger einverstanden erklärte. Auf Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel des amtlichen Verteidigers (undatierte Eingabe; Eingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025) widerrief die Staatsanwaltschaft am 24. Juli 2025 das amtliche Mandat von Rechtsanwalt B._____ und übertrug dieses antragsgemäss Rechtsanwalt C._____. Mit undatierter Eingabe (Eingang Staatsanwaltschaft: 19. September 2025) ersuchte der Beschwerdeführer erneut um einen Wechsel der amtlichen Verteidigung. Nachdem Rechtsanwalt C._____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, widerrief die Staatsanwaltschaft am 6. Oktober 2025 dessen amtliches Mandat und setzte mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 erneut Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers ein. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 10. Oktober 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Er stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei Rechtsanwalt D._____ als sein amtlicher Verteidiger einzusetzen. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gewährte der Generalstaatsanwaltschaft und Rechtsanwalt B._____ Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen. Mit Schreiben vom 3. November 2025 teilte Rechtsanwalt B._____ mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte und den Entscheid der Beschwerdekammer überlasse. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2025 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die (Wieder-)Einsetzung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

Der Streitgegenstand ist durch das Anfechtungsobjekt begrenzt. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Oktober 2025, wonach Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers

(wieder) eingesetzt wurde. Streitig und zu prüfen ist, ob diese Einsetzung zu Recht erfolgte. Soweit der Beschwerdeführer mit der Beschwerde erstmals eine Einsetzung von Rechtsanwalt D._____ als amtlichen Verteidiger beantragt, geht dies über den Streitgegenstand hinaus. Der Beschwerdeführer hat in seinem undatierten Gesuch um Anwaltswechsel (Eingang Staatsanwaltschaft: 19. September 2025) einzig um Beiordnung eines «anderen Anwalts» ersucht. Auch Rechtsanwalt D._____ hat kein Gesuch um Einsetzung eingereicht. Folglich wurde hierüber von der Staatsanwaltschaft nicht befunden. Es obliegt nicht der Beschwerdekammer, über diesen Antrag erstmals zu entscheiden, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Wie die nachstehenden Erwägungen zeigen (vgl. E. 3 hiernach), ist der Antrag zudem so oder anders obsolet, da die (Wieder-)Einsetzung von Rechtsanwalt B._____ rechtens ist und sich somit die Einsetzung eines anderen amtlichen Verteidigers erübrigt.

3.

- 3.1 Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung auf eine andere Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Diese gesetzliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur durch eine objektive Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern auch durch ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde (BGE 138 IV 161 E. 2.4). Wird die subjektive Sichtweise der beschuldigten Person in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies allerdings nicht, dass allein deren Empfinden resp. Wunsch für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss die Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_397/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 2.2). Der blosser Wunsch der beschuldigten Person, nicht mehr durch den ihr beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, reicht für einen Wechsel nicht aus (BGE 138 IV 161 E. 2.4). Insbesondere bei umfangreichen oder komplexen Straffällen und nach längerer Ausübung des Mandats wird der Wechsel der amtlichen Verteidigung nur mit Zurückhaltung bewilligt (LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 19a zu Art. 134 StPO mit Hinweisen).
- 3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Verfahrensleitung bei der Beurteilung des Gesuchs um Wechsel der amtlichen Verteidigung namentlich zu berücksichtigen, dass der Verteidiger nicht bloss das unkritische Sprachrohr seines Mandanten ist. Für einen Verteidigerwechsel genügt daher nicht, dass der Verteidiger problematische, aber von der beschuldigten Person gewünschte Verteidigungsstrategien nicht übernimmt. Gleiches gilt betreffend die Weigerung, aussichtslose Prozesshandlungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Verteidigers zu entscheiden, welche Beweisanträge und juristischen Argumentationen er als sachgerecht und geboten erachtet. Sein Vorgehen muss allerdings in den Schranken von Gesetz und Standesregeln auf die In-

teressen der beschuldigten Person ausgerichtet und in diesem Sinn sachlich begründet sein (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1B_397/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 2.2 mit Hinweisen).

- 3.3 Die Beschwerdekammer verfügt über freie bzw. volle Kognition. Damit kann sie ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen (vgl. GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO). Sie ist nicht an die Begründung der vorinstanzlichen Strafbehörde gebunden.
- 3.4 Der Beschwerdeführer hat bereits mit undatierter Eingabe (Eingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025) rund einen Monat nach der Mandatierung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger und nachdem er sich anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme vom 27. Juni 2025 noch mit der Verteidigung durch diesen einverstanden erklärt hatte (vgl. Z. 30 ff. des Protokolls), einen Wechsel der amtlichen Verteidigung gewünscht. Zur Begründung führte er dannzumal aus, dass er von Anfang an kein Vertrauen in Rechtsanwalt B._____ gehabt habe. Dieser habe die Haftereinvernahme nur kurz mit ihm vorbesprochen. Zudem habe er ihn im ersten Monat nur einmal in der Untersuchungshaft besucht und Fragen gestellt, aber keine beantwortet. In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer gegen die Wiedereinsetzung von Rechtsanwalt B._____ vor, dass er sein Vertrauen gegenüber Rechtsanwalt B._____ seit Beginn des Strafverfahrens verloren habe. Anlässlich einer Besprechung mit ihm habe dieser ihn beschuldigt und ihm seine Aussagen nicht geglaubt. Seither fühle er sich von Rechtsanwalt B._____ anwaltschaftlich nicht vertreten. Er sei nicht bereit mit diesem weiterzuarbeiten.
- 3.5 Wie die Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vom 10. Oktober 2025 (S. 4 f.) zu Recht dargetan hat, handelt es sich bei den Rügen des Beschwerdeführers in der undatierten Eingabe (Posteingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025) sowie in der Beschwerde lediglich um subjektive Empfindungen, die nicht ausreichen, um eine erhebliche und objektivierbare Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und Rechtsanwalt B._____ zu begründen. Dem pflichtet die Beschwerdekammer bei. Was den Einwand des Beschwerdeführers anbelangt, dass Rechtsanwalt B._____ ihm nicht alles bedingungslos glaube, ist ihm entgegenzuhalten, dass der amtliche Verteidiger nicht bloss das unkritische Sprachrohr der beschuldigten Person ist (vgl. E. 3.2 hiavor). Vielmehr obliegt es dem amtlichen Verteidiger auch, kritische Frage zu stellen, um vorbereitet zu sein, wenn solche von Seiten der Strafverfolgungsbehörde kommen. Das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers, dass ihm Rechtsanwalt B._____ nicht alles bedingungslos glaube, ist angesichts dessen für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung offensichtlich nicht ausreichend. Die nachfragende Art des amtlichen Verteidigers lässt sich im Übrigen auch mit dem damaligen Verfahrensstand erklären, war Rechtsanwalt B._____ doch zu diesem Zeitpunkt als Pikettanwalt ohne Akteneinsicht darauf angewiesen, dass ihm der Beschwerdeführer möglichst viele Informationen bezüglich des inkriminierten Sachverhalts liefert, um eine wirk-same Verteidigung zu gewährleisten. Was den einmaligen Besuch von Rechtsanwalt B._____ während der Untersuchungshaft anbelangt, legte der Beschwerdeführer nicht dar, dass und inwiefern zu diesem Zeitpunkt mehrere Besuche not-

wendig gewesen wären. Zum Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer den nur einmaligen Besuch von Rechtsanwalt B._____ rügte (vgl. das undatierte Gesuch um Anwaltswechsel, Posteingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025), hatte der amtliche Verteidiger das Mandat erst knapp einen Monat inne. Er wohnte der Haftenvernahme vom 26. und 27. Juni 2025 bei – wobei er den Beschwerdeführer insbesondere fragte, ob er Kleider oder irgendwelche andere Sachen in der Haft bräuchte (vgl. Z. 480 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 27. Juni 2025) – und besuchte den Beschwerdeführer nebst der vorgängigen Besprechung der Haftenvernahme einmal zusätzlich in der Untersuchungshaft. Es ist aus Kosten- und Effizienzgründen nachvollziehbar, dass der amtliche Verteidiger seine Besuche auf das Nötigste beschränkte, zumal – falls notwendig – auch auf dem Schriftweg Korrespondenz geführt werden kann. Dass Rechtsanwalt B._____ den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des undatierten Anwaltswechselgesuchs nur einmalig zusätzlich in der Untersuchungshaft besucht hat, stellt vorliegend in Anbetracht der kurzen Mandatsdauer mithin ebenfalls keine Pflichtverletzung vor. Auch anderweitige Pflichtverletzungen oder konkrete Hinweise auf eine ineffektive Verteidigung sind vorliegend nicht auszumachen und werden vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan. Soweit der Beschwerdeführer ankündigte, dass er nicht bereit sei, mit Rechtsanwalt B._____ zusammenzuarbeiten, begründet dies keinen grundrechtlichen oder bundesgesetzlichen Anspruch auf Auswechslung der amtlichen Verteidigung, hätte es der Beschwerdeführer doch sonst in der Hand, durch ständige Obstruktion und anschliessendem Gesuch um Auswechslung der amtlichen Verteidigung das Strafverfahren in rechtsmissbräuchlicher Weise zu verkomplizieren und verlängern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_398/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Dies hat insbesondere auch im vorliegenden Fall zu gelten, zumal der Beschwerdeführer bereits einen ersten Widerruf von Rechtsanwalt B._____ und den anschliessenden Widerruf von Rechtsanwalt C._____ erwirkt hat, aufgrund dessen die erste delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 23. Juli 2025 sowie die Schlusseinvernahme vom 9. Oktober 2025 kurzfristig abgesagt resp. verschoben werden mussten (vgl. S. 2 des Nachtrags der Kantonspolizei Bern vom 29. August 2025; Akten-/Telefonnotiz der Staatsanwaltschaft vom 6. Oktober 2025).

- 3.6 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es für die Beschwerdekammer nicht nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. Juli 2025 das amtliche Mandat von Rechtsanwalt B._____ widerrufen und mit gleichtägiger Verfügung vom 24. Juli 2025 Rechtsanwalt C._____ als amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers eingesetzt hat. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Einsetzungsverfügung vom 24. Juli 2025 entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (S. 2) nicht mit der Gewährung des Vorschlagsrechts nach Art. 133 Abs. 3 StPO begründet worden ist, sondern damit, dass «das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem vormaligen anwaltlichen Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt B._____, nicht im erforderlichen Mass habe aufgebaut werden können». Wäre dem so, erschiene die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft, nun doch wieder Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger einzusetzen, widersprüchlich. Wie vorstehend dargetan wurde, haben gestützt auf das undatierte Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel der amtli-

chen Verteidigung (Eingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025) indes erst gar keine zureichenden konkreten Anhaltspunkte für ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis oder eine ineffektive Verteidigung bestanden, weshalb von Beginn an keine objektive Veranlassung für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung bestanden hat. Zumal bereits gestützt auf das undatierte Gesuch des Beschwerdeführers (Posteingang Staatsanwaltschaft: 23. Juli 2025) kein Wechsel der amtlichen Verteidigung hätte erfolgen sollen, und auch in der Beschwerde keine anderweitigen zureichenden Gründe gegen eine erneute Mandatierung von Rechtsanwalt B._____ vorgebracht wurden (vgl. E. 3.5 hiervor), ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft mit der vorliegend angefochtenen Verfügung erneut Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger eingesetzt hat, nachdem der Beschwerdeführer um Entlassung von Rechtsanwalt C._____ aus dem amtlichen Mandat ersucht hatte. Da zu keinem Zeitpunkt eine objektive Veranlassung bestanden hat, Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger auszuwechseln, ist auch dessen Wiedereinsetzung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

- 3.7 Nach dem Gesagten ist die Wiedereinsetzung von Rechtsanwalt B._____ mit der vorliegend angefochtenen Verfügung im Ergebnis rechters. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (direkt – per Einschreiben)
 - Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwältin E._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 24. Dezember 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.